

Richtlinie

zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 Abs. 1 SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen

(Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK V-R)

in Kraft getreten: 1. Januar 2025

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom: 9. Dezember 2024

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgende Richtlinie zur finanziellen Förderung von Kindertagespflegepersonen findet Anwendung unter der Voraussetzung der Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ausgestaltung der Kindertagespflege, insbesondere:
 - a. §§ 1, 5, 8a, 22, 23, 24, 43, 72a Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824)
 - b. §§ 1 bis 7, 16, 18 bis 20 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (Kifög M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 2024 (GS Meckl.-Vorp. Gl-Nr. 138)
- (2) Rechtliche Grundlagen für die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sind:
 - a. § 23 Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824)
 - b. §§ 25 bis 30 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (Kifög M-V) in der Fassung vom 1. Mai 2024 (GS Meckl.-Vorp. Gl-Nr. 138)

§ 2 Monatlich laufende Geldleistung

- (1) Die Kindertagespflegeperson erhält aufgrund der Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege und unter Vorlage des jeweiligen Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten für die Betreuung dieses Kindes eine monatlich laufende Geldleistung¹.
- (2) Die laufende Geldleistung nach dem Absatz 1 umfasst:
 1. die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Als angemessen gilt ein Betrag von 201,31 Euro für jeden belegten Platz pro Monat in der Kindertagespflege.
 2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe des § 23 II a SGB VIII.
Als angemessen gilt ein Betrag in Höhe von 625,97 Euro für jeden belegten Vollzeitplatz pro Monat und 662,11 Euro für jeden belegten Ganztagsplatz pro Monat.
Für jeden belegten Teilzeitplatz pro Monat werden 60 % bezogen auf jeden Vollzeitplatz (derzeit 375,58 Euro) und für jeden belegten Halbtagsplatz 40 % bezogen auf jeden Vollzeitplatz (derzeit 250,38 Euro) gewährt.

¹ Zusammensetzung und Höhe der monatlich laufenden Geldleistung siehe Anlage A

Für jeden belegten Ganztagsplatz im Grundschulalter gilt 375,58 Euro pro Monat als angemessen.

Für jeden belegten Teilzeitplatz im Grundschulalter gilt 187,79 Euro pro Monat als angemessen.

- (3) Der Förderung nach § 6 KiföG M-V geht eine Eingewöhnung voraus. Bereits mit der Eingewöhnung kommt ein Betreuungsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten zustande. Die Eingewöhnung wird vor Eintritt in die neue Tagespflegestelle ab einem Monat vor Vollendung des ersten Lebensjahres gewährt. Der Eingewöhnungsplatz wird mit 376,89 Euro für einen Monat als angemessen angesehen. Im Hinblick auf die Erweiterung mit der Eingewöhnung dürfen sich dennoch nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig in der Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson befinden.

§ 3 Versicherungsbeiträge

- (1) Die Kindertagespflegeperson kann die Erstattung von Versicherungsbeiträgen² zur Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung beantragen.
- (2) Die Erstattung der Versicherungsbeiträge erfolgt neben der monatlich laufenden Geldleistung.
- (3) Für die Beantragung ist die Vorlage eines geeigneten Nachweisdokuments ausreichend.
- (4) Erstattungsfähig sind:

1. der volle Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend dem Leistungsbescheid der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Kindertagespflegepersonen haben eine Versicherungspflicht nach § 2 I Nr. 8a SGB VII.

Die Übernahme erfolgt jährlich für das Vorjahr durch den Bescheid der Berufsgenossenschaft in voller Höhe.

2. der hälftige Beitrag der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Neben dem Abschluss einer (freiwilligen) gesetzlichen Rentenversicherung ist eine Förderung der privaten Altersvorsorge nur dann möglich, wenn die Altersvorsorgebeiträge in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden.

Bei Kindertagespflegepersonen, bei denen wegen Geringfügigkeit die gesetzliche Rentenversicherungspflicht entfällt, gilt ebenfalls eine private Altersvorsorge als angemessen, wenn sie nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG) zertifiziert ist.

Die zertifizierten Verträge werden im Bundessteuerblatt aktualisiert und veröffentlicht (zuletzt durch die Bekanntmachung vom 27. April 2021, BStBl I 2021, 68239).

3. der hälftige Betrag der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der Betrag wird begrenzt auf den hälftigen Anteil der Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

§ 4 Finanzielle Beteiligung entsprechend dem Status des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes

- (1) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land M-V, somit auch im Landkreis Vorpommern-Rügen haben, aber in einer Kindertagespflege außerhalb des Landkreises

Vorpommern-Rügen, aber innerhalb des Landes M-V betreut werden, ergibt sich die Kostenbeteiligung aus §§ 26 - 28 KiföG M-V. Maßgeblich sind die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegestelle, welche das Kind besucht.

- (2) Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land M-V haben, somit auch im Landkreis Vorpommern-Rügen, aber in einer Kindertagespflege außerhalb des Landes M-V betreut werden, sind die durchschnittlichen laufenden Geldleistungen nach Belegungsart durch das Jugendamt zu zahlen. Die Eltern haben die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass sie sich eine Tagespflegeperson außerhalb von M-V wählen. Bezüglich der Mehrkosten gilt § 29 II KiföG M-V entsprechend.

§ 5 Überprüfung der Richtlinie

Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen wird alle 2 Jahre ab dem Inkrafttreten jeweils zum 1. September inhaltlich überprüft.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Richtlinie für ungültig oder nicht vollstreckbar erklärt werden, bleiben die nicht für ungültig und unvollstreckbar erklärten Regelungen gültig und vollstreckbar. Jede ungültige oder nichtvollstreckbare Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die, soweit gesetzlich möglich, dem Sinn und Zweck jener Bestimmung unter Berücksichtigung aller anderen Regelungen der Richtlinie möglichst nahekommt.

§ 7 Schlussbestimmung

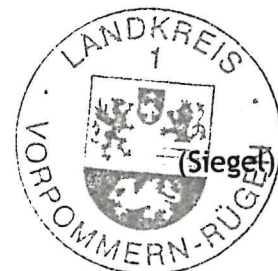
Die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 I SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 7. November 2022 außer Kraft.

Stralsund, 13.12.24



Dr. Stefan Kerth
Landrat



Anlage A

zur Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 23 Abs. 1 SGB VIII in Bezug auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen des Landkreises Vorpommern-Rügen

1. Monatlich laufende Geldleistung nach § 2 der Richtlinie (RL)

- a. Angemessene Kosten für den Sachaufwand, § 2 III Nr. 1 der RL (Angaben pro Kind/Monat)

Sachkosten

Pädagogisches Material	6,60 €
Portfolio	3,84 €
Fachliteratur	1,67 €
Reinigung/Hygiene	9,18 €
Büromaterial	5,18 €
Fortbildung	6,23 €
Versicherungen	6,01 €
Führungszeugnis	0,33 €
Mitgliedsbeiträge	0,80 €
Steuersoftware	0,83 €
Sonstige	3,77 €
<u>insgesamt</u>	<u>44,44 €</u>

Betriebskosten

Energie	10,25 €
Wasser/Abwasser	5,89 €
Heizung	56,40 €
Abgaben/Gebühren/Steuern	5,54 €
Versicherung	5,32 €
<u>insgesamt</u>	<u>83,40 €</u>

Betriebsnotwendige Investitionen

Miete und Pachten	65,84 €
Ersatzbeschaffung	5,49 €
Abschreibung	0,16 €
Instandhaltung	1,98 €
<u>insgesamt</u>	<u>73,47 €</u>

Die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand betragen 201,31 Euro pro Kind und Monat.

b. Anerkennung der Förderleistung (gemäß § 23 II SGB VIII), § 2 III Nr. 2 der RL

Die Ermittlung der angemessenen Anerkennung der Förderleistung erfolgte unter Anlehnung an den Sozial- und Erziehungsdiensttarifvertrag (TVöD - SuE) in der Fassung 2017 b. Als Vergleichsgrundlage dient ein/e Erzieher/in mit entsprechenden Tätigkeiten.

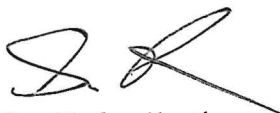
Entgeltgruppe S 8a Stufe 3	3.755,83 €
Vollzeitplatz/Monat für 6 Kinder	3.755,83 €
Vollzeitplatz/Monat für 5 Kinder	3.129,86 €
Vollzeitplatz/Monat für 1 Kind	625,97 €
Förderleistung für einen Vollzeitplatz 8h/Monat	625,97 €
Vergütung der 9. Stunde	+ 18,07 €
Vergütung der 10. Stunde	+ 18,07 €
Förderleistung für einen Ganztagsplatz bis zu 10h/Monat	662,11 €

c. Zusammenfassung

angemessener Sachaufwand, § 2 III Nr. 1 der RL	201,31 €
Förderleistung, § 2 III Nr. 2 der RL	662,11 €

monatlich laufende Geldleistung für ein Ganztagskind/Monat 863,42 €

Stralsund, 13.11.24



Dr. Stefan Kerth
Landrat



